

## **OGH 23.10.2014, 2 Ob 73/14w: Dienstgeberhaftungsprivileg bei Arbeitskräfteüberlassung**

30. Dezember 2014 | Hanna Weiss

Das ASVG sieht in § 333 ein Dienstgeberhaftungsprivileg vor, wonach ein Dienstgeber dem Dienstnehmer zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, nur dann verpflichtet ist, wenn er den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht hat.

Das Dienstgeberhaftungsprivileg ist nach der Rechtsprechung auch auf das Verhältnis zwischen (schädigendem) Beschäftigter und einem nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) überlassenen Dienstnehmer anzuwenden; die diesbezügliche, mit 1.1.2013 in Kraft getretene Regelung im AÜG dient lediglich als gesetzliche Klarstellung der bisherigen Judikatur.

Ein Beschäftigter kann daher bei einem Arbeitsunfall eines ihm überlassenen Dienstnehmers dem Überlasser der von diesem gegenüber ihm geltend gemachten Haftung für die geleistete Lohnfortzahlung das Dienstgeberhaftungsprivileg des § 333 ASVG entgegenhalten.

Der Haftungsausschluss des § 333 ASVG gilt grundsätzlich nicht nur dann, wenn der geschädigte Dienstnehmer selbst Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend macht, sondern auch für den Fall, dass der Dienstgeber den Ersatz des aufgrund Lohnfortzahlung auf ihn überwälzten Schaden des Dienstnehmers begehrt.

*Der Inhalt von legal news dient ausschließlich der **allgemeinen Information** und stellt **keine Rechtsberatung** dar. **Jegliche Haftung** im Zusammenhang mit der Nutzung der Informationen und der Links einschließlich der Haftung aufgrund des Vertrauens auf deren Richtigkeit und/oder deren Vollständigkeit wird **ausgeschlossen**. Die Nutzung der auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen und Links erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und alleiniges Risiko des jeweiligen Nutzers.*